

Thomas Scharun | Kirschweg 29 | 38855 Wernigerode

Von: Thomas Scharun
Kirschweg 29, 38855 Wernigerode
Tel. 0160 / 619 9828
E-Mail: t.scharun@hvsa.de

An alle Vereine des Spielbezirks West

*Jugendwart Spielbezirk
West*

Wernigerode, 24.08.2020

Betreff: Wettkampfbestimmungen im Jugendhandball

Aufgrund der Tatsache, dass

- die allgemeinen rechtlichen Grundlagen zu den Wettkampfbestimmungen,
- die Rechte und Pflichten der einzelnen Vereine sowie der entsprechenden Schiedsrichter und
- die entstehenden spiel- und ordnungstechnischen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

in Bezug auf die vom Jugendausschuss des HVSA veröffentlichten „angepassten Wettkampfbestimmungen im Jugendbereich des HVSA“ trotz mehrfacher Nachfrage des Spielbezirks und eines im Spielbezirk seit mehreren Jahren ungeklärten Rechtsstreits weder beantwortet – geschweige denn rechtlich geklärt – worden sind, sieht sich der Vorstand des Spielbezirks in Vorbereitung der anstehenden Spielplankonferenz veranlasst, alle Vereine des Spielbezirks West über den derzeitigen Stand der geltenden Wettkampfbestimmungen im Jugendhandball für den Organisationsbereich des Spielbezirks West wie folgt zu informieren.

Nach bisheriger Kenntnis des Spielbezirks West gelten folgende rechtliche Grundlagen:

1. Nach der Satzung des DHB (vgl. z.B. § 4 Abs. 7 der Satzung) unterwirft sich sowohl der DHB selber als auch alle seine angeschlossenen Landesverbände und deren Untergliederungen grundsätzlich, in vollem Umfang und unmittelbar den geltenden Handballregeln des IHF.
2. Nach § 87 Abs. 1 DHB-SpO gelten – anscheinend unter Ausübung bestimmter möglicher nationaler Wahlrechte – für alle Spiele, also grds. auch für alle Jugendspiele allein die Handballregeln der IHF **in der Fassung des DHB** (kleines weißes Büchlein „Internationale Hallenhandball-Regeln mit den DHB-Zusatzbestimmungen).
 - a. Dies gilt nach derzeitiger Kenntnis des SpB West uneingeschränkt für die Jugendaltersstufen A und B-Jugend (vgl. insoweit § 88 DHB-SpO) und wird auch durch die o.g. Wettkampfbestimmungen nicht tangiert.

3. Nach § 87 Abs. 2 Satz 2 DHB-SpO **können** die Landesverbände für den Spielbetrieb der F- bis C-Jugend in ihrem Bereich ergänzende Bestimmungen zu den IHF-Regelungen erlassen. Dies jedoch nur, soweit nicht seitens des DHB einheitliche Regelungen beschlossen worden sind.
4. Für den Bereich der C-Jugend – wo seitens des DHB von der Möglichkeit des Erlasses von einheitlichen Regelungen aktuell kein Gebrauch gemacht wird – besteht diese Möglichkeit einer wahlweisen Ergänzung der IHF-Regeln seitens des Landesverbands HVSA entsprechend.
 - a. Allerdings ist der Erlass von wahlweisen Ergänzungen zu den IHF-Regeln im Jugendbereich – auf Basis einer DHB-Kann-Bestimmung – nach gültiger HVSA-Jugendordnung nur durch Beschluss des **erweiterten Jugendausschusses** möglich, welcher nach derzeitiger Kenntnis des SpB West weder einberufen wurde noch entsprechende Wettkampfbestimmungen beschlossen hat.
 - b. Da dementsprechend seitens des HVSA im C-Jugendbereich keine rechtlich wirksamen Wahlrechtsausübungen beschlossen worden sind, hätten bei Nichteinhaltung der vom Jugendausschuss veröffentlichten Wettkampfbestimmungen weder die Schiedsrichter eine wirksame Rechtsgrundlage bestimmte Deckungsvarianten während des Spiels regeltechnisch durchzusetzen und mittels Strafmaßnahmen zu sanktionieren.
 - c. Noch hätten bei Nichtsanktionierung seitens der Schiedsrichter die als Gegner betroffene Vereine irgendeine rechtliche Handhabe sich gegen eine Spielwertung o.ä. zur Wehr zu setzen (so zuletzt auch gerade erst durch einen ergangenen Beschluss des Bezirkssportsgericht, für welchen es trotz Anforderung keinerlei rechtliche Stellungnahme oder Unterstützung seitens der HVSA-Gremien gab, zu einem Einspruch gegen eine Spielwertung eines C-Jugendspiels aus der Saison 2018/2019 entschieden).
 - d. Aufgrund fehlender wirksamer Beschlüsse sind nach Einschätzung des Spielbezirks gemäß § 87 Abs. 1 DHB-SpO für diesen Altersbereich vielmehr unmittelbar und alleinig die IHF-Regeln in der Fassung des DHB anzuwenden. Was nachfolgend dazu führt, dass auch in diesem Bereich allein die „normalen Handballregeln“ zur Anwendung gelangen und jede Mannschaft völlig frei in der Wahl ihrer Deckungsform ist (vgl. wiederum § 88 DHB-SpO oder § 4 Abs. 6 DHB-Satzung mit Bindung der Verbände, Bezirke und Vereine).
 - e. Die Einschränkungen z.B. zum Angriff-Abwehr-Wechsel bzw. die Regelungen zur Ballgröße, welche aus Beschlüssen der DHB-Ebene kommen, gelten natürlich auch für den C-Jugendbereich unverändert fort.

5. Für den Bereich der F- bis D-Jugend sind – in Form der „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“ – einheitliche und **verbindliche** Regelungen zu den anzuwendenden Deckungs- und Spielformen durch die entsprechenden DHB-Gremien erlassen worden.
 - a. Diese Regelungen ergänzen grds. und unmittelbar die Regelung des § 87 Abs. 1 DHB-SpO, da sie durch denselben Regelgeber erlassen worden sind (nach Kenntnis des SpB durch früheres EP bzw. jetzigen B-Rat des DHB) und zusätzlich diese Möglichkeit der einheitlichen Regelanpassung auch noch in § 87 Abs. 2 Satz 2 2. HS der SpO selber eröffnet ist. Sie modifizieren nach Auffassung des SpB somit für den Bereich der F- bis D-Jugend unmittelbar die auf Landes- und Spielbezirksebene anzuwendenden Handballregeln.
 - b. Die Durchführungsbestimmungen sind nach Auffassung des SpB zusätzlich auch als einheitliche und verbindliche Regelungen i.S.d. § 87 Abs. 2 Satz 2 DHB-SpO zu sehen, die die Wahlrechtsausübungsmöglichkeit der Landesverbände durch ihre Existenz grds. ausschließen bzw. über wiederum dort enthaltene Öffnungsklauseln auf bestimmte Bereiche einschränken.
 - c. Diese „einheitlichen und verbindlichen Regelungen des DHB“ enthalten dabei zwingende Muss-Vorschriften, Verbotsvorschriften als auch Öffnungsklauseln für eine eingeschränkte Wahlrechtsausübung seitens der Landesverbände.
 - d. Was sie nicht enthalten, sind entsprechende Sanktionsregelungen im Falle der Nichteinhaltung bestimmter Deckungsvarianten. Diese sollen den Landesverbänden obliegen und durch sie in ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Liest man nun die veröffentlichten „angepassten Wettkampfbestimmungen im Jugendbereich des HVSA“ oder die DB 2020/2021, so finden sich für die Bereiche der F- bis D-Jugend dort auch keinerlei Sanktionsregelungen, was dazu führt, dass es solche in diesen Bereichen nach Wissen des SpB einfach nicht gibt.
 - e. Für die Schiedsrichter im Spielbezirk West bedeutet dies nach derzeitigem Stand, dass sie im Bereich der F- bis D-Jugend zwar die „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“ kennen sollten, jedoch keinerlei Sanktionswerkzeuge oder aber auch Sanktionsverpflichtungen während des Spiels besitzen, die Nichteinhaltung seitens eines Vereines zu ahnden. Die Schiedsrichter besitzen weder Rechte noch Pflichten, die Einhaltung während des Spieles zu fordern oder zu bestrafen und können bei Akzeptanz jeder auch nur denkbaren Deckungsvariante eines Vereins in diesem Bereich auch keine eigenen Regelverstöße mit Einfluss auf das Spielergebnis begehen.
 - f. Für die Vereine des Spielbezirks gilt, dass sie zwar grundsätzlich die verbindlichen Deckungsformen in den „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“

einzuhalten haben, eine Nichteinhaltung jedoch keinerlei Konsequenzen für die Spielwertung hat oder rechtliche Möglichkeiten des anderen Vereins in Bezug auf das Spielergebnis nach sich zieht. Im Ergebnis ist die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Deckungsformen ins Belieben der jeweiligen Vereine gestellt.

- g. Ansonsten gilt hinsichtlich der „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“ als auch hinsichtlich der veröffentlichten „angepassten Wettkampfbestimmungen im Jugendbereich des HVSA“ nach Kenntnis des SpB West aktuell Folgendes:
- i. Alle in den „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“ (DHB-Regelung) enthaltenen Muss-Regelungen bzw. Verbotsregeln sind für den Spielbetrieb innerhalb des SpB West bindend und sind sowohl durch die Vereine als auch den Spielbezirk einzuhalten. Jede Nichteinhaltung seitens einzelner Vereine bedeutet aufgrund der Einbindung dieser Regelungen in die DB des SpB West 2020/2021 einen Bruch von Durchführungsbestimmungen, welcher seitens der Staffelleiter über Anwendung der Rechtsordnungen mit Geldbußen und im Extremfall mit Anordnung von kostenpflichtigen Spielaufsichten geahndet werden kann.
 - ii. Alle in den „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“ enthaltenen Kann-Vorschriften (Öffnungsklauseln) sind aufgrund nicht ordnungsgemäßer Beschlussfassung des zuständigen Organs des HVSA als in Sachsen-Anhalt nicht ausgeübt anzusehen. Sie sind daher innerhalb des SpB als nicht existent und nicht maßgebend zu betrachten.
 - iii. Dies gilt auch für alle Regelungen innerhalb der veröffentlichten „angepassten Wettkampfbestimmungen im Jugendbereich des HVSA“, die auf solchen „Kann-Vorschriften“ fußen. (Vgl. insoweit Ausführungen unter Tz. 4a bis 4c). Ihre Nichteinhaltung stellt – da nicht wirksam zustande gekommen – insbesondere weder einen Regelverstoß noch einen Bruch der Durchführungsbestimmungen dar.
 - iv. Alle in den „angepassten Wettkampfbestimmungen im Jugendbereich des HVSA“ zusätzlich enthaltenen und nicht in den „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“ mittels Öffnungsklausel freigegebenen Regelungen sind einerseits als nicht mit höherrangigem Recht in Einklang stehende Regelungen zu betrachten. Aufgrund des Regelungsvorbehalts des DHB (vgl. z.B. §§ 87 Abs. 2 Satz 2, 88 DHB SpO als auch § 88 Abs. 1 der Zusatzbestimmungen des HVSA zur DHB SpO oder § 4 Abs. 6 DHB-Satzung) gelten daher im SpB insoweit nur die zwingenden

Regelungen des DHB, da sich der SpB als auch die Vereine ansonsten in Widerspruch zum DHB-Recht begeben würden.

- v. Andererseits wären diese zusätzlich veröffentlichten und nicht mittels Öffnungsklausel des DHB versehenen Regelungen auch ohne unmittelbaren Bruch mit DHB-Recht wiederum i.S.d. § 87 Abs. 2 Satz 2 DHB-SpO und gültiger Jugendordnung des HVSA als nicht wirksam getroffenen Wahlrechtsausübung innerhalb des HVSA anzusehen (wären ohne Bindungswirkung des DHB-Rechts allein wieder als Wahlrechtsausübungen anzusehen), sodass auch hier zusätzlich davon auszugehen ist, dass diese Regelungen nicht mal wirksam zustanden gekommen sind.
- vi. Alles in allem sind daher im SpB West auch in den Jugendaltersgruppen F- bis D-Jugend in der Saison 2020/21 nur die Muss-Regelungen und Verbotsregelungen innerhalb der „Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball“ des DHB anzuwenden.

Mit sportlichem Gruß

Thomas Scharun
Jugendwart SpB West



avacon

